

Urteil

In der Sportrechtssache

Anrufung des Vereins FC Samtgemeinde Gartow gegen den
Verwaltungsentscheid-Nr.: 00164-23/24-... des Kreisspielausschusses
Heide-Wendland vom 26.10.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 09.11.2023 im schriftlichen Verfahren
folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Anrufung des Vereins FC Samtgemeinde Gartow gegen den
Verwaltungsentscheid-Nr.: 00164-23/24-... des Kreisspielausschusses Heide-
Wendland vom 26.10.2023 **wird nicht stattgegeben.**
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FS Samtgemeinde Gartow

I. Tatbestand

Am 22.10.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Süd zwischen den
Mannschaften FC Samtgemeinde Gartow und SV Ostedt statt.

In der 83. Minute wurde der Ball vom Spieler X (FC SG Gartow) ins Toraus gespielt.
Anschließend spuckte der Spieler X dem-Spieler mit der Nr. ?? des SV Ostedt im Fünf-
Meter-Raum auf den Rücken. Der Spieler erhielt daraufhin die Rote Karte. Der Spieler
verließ ruhig das Spielfeld.

Diese Angaben beruhen auf dem Sonderbericht des Schiedsrichters.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des
Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid-Nr. 00164-23/24-... vom 26.10.2023
eine **Spielsperre von 8 auszutragenden Pflichtspielen** der aufgeführten Mannschaft
wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO.

Gegen diesen Bescheid hat der FC SG Gartow mit der E-Mail eines Vereinsfunktionärs
vom 01.11.2023 Einspruch eingelegt.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Verein trägt vor, dass der Spieler dem Verein glaubhaft gegenüber versichert habe, dass er den Gegenspieler nicht angespuckt habe. Zum Zeitpunkt des Vorfalles, in der 83. Minute, habe der Schiedsrichter mit dem Rücken zum Spielgeschehen gestanden und erst auf Zuruf eines Ostedter Spielers, dass er angespuckt worden sei, sich umgedreht. Der Schiedsrichter zeigte daraufhin dem Spieler X die Rote Karte. Weiter führt der Verein aus, dass zum Zeitpunkt des Vorfalles beide Spieler zwischen dem Elfmeterpunkt und der Strafraumlinie gestanden haben, der Schiedsrichter am Mittelkreis, also ca. 30 m entfernt vom Geschehen. Der Spieler X, der erst seit 2023 in Deutschland lebt, verstehe die lange Sperre nicht, da er nichts gemacht habe.

Mit Benachrichtigung vom 01.11.2023 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, den Beteiligten wurde unter Fristsetzung (bis zum 08.11.2023) die Möglichkeit weiterer Erklärungen und Stellungnahmen gegeben. Zum beabsichtigten Verfahren und zur Zusammensetzung des Sportgerichtes, konnte der FC SG Gartow ebenfalls Stellung beziehen.

Der Schiedsrichter macht keine ergänzenden Angaben, er bezieht sich auf seinen Sonderbericht.

Der Ostedter Spieler Y gibt an, dass er hinter sich ein Hochziehen wahrgenommen habe, seinen Hintermann kurz darauf spucken hörte. Er habe etwas an den rechten Ellenbogen abbekommen, dem Schiedsrichter daraufhin mitgeteilt, dass er angespuckt worden sei. Er habe Spucke am Trikot gespürt, diese mit der Hand an der Hose abgewischt. Nach Spielschluss sei ein Spieler des FC SG Gartow auf ihn zugekommen und habe sich, falls er von dem betroffenen Spieler angespuckt worden sein sollte, entschuldigt.

Der betroffene Spieler X bestreitet, seinen Rivalen mit Absicht angespuckt zu haben. Er lässt sich dahingehend ein, dass er ohne böse Absicht nach rechts gespuckt habe, der Gegenspieler habe sich dabei links von ihm befunden.

Der Verein FC SG Gartow äußert sich dahingehend, dass mehrere Zuschauer gesehen haben, dass der Spieler X mit einer klaren sichtbaren Kopfbewegung nach rechts auf den Boden gespuckt hat, während der Ostedter Spieler links von ihm stand. Zusammenfassend ist man der Ansicht, dass der Spieler überhaupt keinen Grund hatte seinen Gegenspieler anzuspucken.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf die vollständigen Aussagen des Spielers Y, des Vereins FC SG Gartow und des betroffenen Spielers X, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Der FC SG Gartow hat mit seiner E-Mail eines Vereinsfunktionärs fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland eingelegt. Die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels ist vom Kreissportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung, eben der Anrufung, behandelt worden. Die Anrufung ist somit zulässig, jedoch unbegründet.

Es liegen unterschiedliche Stellungnahmen vor. Während der Ostedter Spieler Y angibt angespuckt worden zu sein, bestreitet der betroffene Gartower Spieler X ein absichtliches Anspucken.

Der Schiedsrichter hat gesehen, dass der Spieler X den Gegenspieler auf den Rücken gespuckt hat. Entgegen der Behauptung des FS SG Gartow, dass der Schiedsrichter mit dem Rücken zum Geschehen stand und nur auf Zuruf die Rote Karte aussprach, geht das Kreissportgericht Heide-Wendland davon aus, dass der Schiedsrichter die Aktion mit eigenen Augen gesehen hat. Auch ist das Kreissportgericht überzeugt davon, dass es nach der Aktion des Spielers X eine normale Reaktion des Spielers Y war, dass er in Richtung des Schiedsrichters gerufen hat, dass er angespuckt wurde. Auf den Fußballplätzen ist eine fordernde Schiedsrichterentscheidung an der Tagesordnung. Das Sportgericht geht dabei nicht davon aus, dass der Schiedsrichter dadurch beeinflusst wurde, sondern auf das entschieden hat, was er auch tatsächlich gesehen hat.

Gemäß § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung (Geltende Beweisregel) hat das Kreissportgericht zu beachten, dass bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet und festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend sind, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind. An der Glaubwürdigkeit des Schiedsrichters bestehen keine Zweifel.

Für das Kreissportgericht Heide-Wendland steht daher fest, dass der Spieler X seinem Gegenspieler in einer Spielunterbrechung aus wenigen Metern gezielt angespuckt hat, ihn dabei hinten am Trikot traf.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spieler Y hat an seinem Trikot Spucke festgestellt, vorher ein lautes Hochziehen gehört. Diese Handlungen sind im Einklang miteinander zu bringen, ein zufälliges Spucken auf den Boden sieht das Sportgericht dabei nicht.

Das Kreissportgericht teilt nicht die Meinung des Spielers X, dass er nach rechts gespuckt hat, während sich sein Gegenspieler links von ihm befand.

Sein Verhalten erfüllt somit den Tatbestand der Tätlichkeit gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO.

Wer seinen Gegenspieler vorsätzlich bespuckt, verletzt ihn zwar nicht unmittelbar in der Gesundheit, jedoch greift er damit erheblich seine Menschenwürde an. Derartige Handlungen sind ekelhaft, zu verachten und gehören nicht auf den Fußballplatz. Sie demütigen nicht nur den Gegenspieler, sondern schädigen auch das Ansehen des Fußballsports erheblich.

Das Anspucken ist ein so schwerwiegender Vorgang, dass auch eine höhere Strafe, als die vom Kreisspielausschuss ausgesprochenen 8 Spiele Sperre denkbar gewesen wäre.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung der Sperrstrafe stattzugeben und gibt daher der gebührenfreien Anrufung des Vereins FC SG Gartow nicht statt.

III. Kosten

Eine Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung fällt in diesem Verfahren nicht an, jedoch hat der FC SG Gartow unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens zu tragen. Zusätzlich auch die Kosten des Verwaltungsentscheid-Nr.: 00164-23/24-... des Kreisspielausschusses Heide-Wendland.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |

Kreissportgericht Heide-Wendland



- | | |
|--|-------------------|
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Damit hat der Verein FC SG Gartow die folgenden Beträge zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid-
Nr.: 00164-23/24-062-10 vom 26.10.2023 | 30,00 Euro |
| 2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens | 30,00 Euro |

Zusammen: **60,00 Euro**

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und nach Rechtskraft vom NFV eingezogen.